

Satzung für den Förderverein Ringen Kirchheim am Neckar (FöRi)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Ringen Kirchheim am Neckar e.V. (FöRi)
2. Er hat seinen Sitz in 74366 Kirchheim am Neckar und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

1. Vereinszweck ist die Förderung der Ringerjugend und des Ringkampfsports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Kraft-Sport-Verein Kirchheim e.V., dessen Vereinszweck die Förderung der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend sowie die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe ist und dies besonders im Rahmen der Pflege und Förderung des Kraftsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, die Beschaffung von Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung und Mittelbeschaffung für die geförderten Zwecke dienen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder haben Adressänderungen und eine E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
5. Durch den Tod des Mitglieds endet seine Mitgliedschaft, es bedarf keiner zusätzlichen Kündigung seitens der Hinterbliebenen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassier/in.
2. Den Vorstand bilden der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Kassier/in, der/die Schriftführer/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
5. Wählbar sind nur über 18-jährige Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person vereinigt werden, ausgenommen der/die Schriftführer/in.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann sowohl per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Die Einberufung gilt 3 Tage nach Zustellung an die letzte bekannte Adresse als zugestellt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge,
 - Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,

- Änderung der Satzung.
- 5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf 9/10 der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 2/10 der erschienen Mitglieder dies beantragen.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassier/in. Er/Sie fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Prüfung durch Ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.
3. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener Zeiträume, mindestens aber vor jeder Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitgliedern.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kraft-Sport-Verein Kirchheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Kirchheim, den 31. Oktober 2016

Die Gründungsmitglieder:

Unterschrift Vor- und Zuname

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben